

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 16/13100, 16/13263 Nr. 2.1 –**

**Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)**

A. Problem

Kleine und mittlere Festbrennstofffeuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher sind insbesondere im Falle von Altanlagen eine bedeutende Quelle für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe. Durch die Neufassung der bereits bestehenden Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen sollen Umweltanforderungen an den verbesserten Stand der Technik der Emissionsminderung angepasst werden. Mit der Regelung zur deutlichen Senkung der Emissionen aus bestehenden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und anspruchsvollen Grenzwerten für neue Anlagen wird eine Reduzierung der Staubbelastung aus Kleinfeuerungsanlagen angestrebt.

Gegenüber der geltenden Rechtslage soll der Anwendungsbereich für Öl- und Gasheizungen sowie für feste Festbrennstoffheizungsanlagen erweitert werden. Mit der Verordnungsnovelle wird beabsichtigt, Einzelraumfeuerungsanlagen in deren Anwendungsbereich aufzunehmen. Die Überwachungsregelungen sollen erweitert, gleichzeitig jedoch die Intervalle insbesondere für Öl- und Gasheizungen deutlich verlängert werden. Für bestehende Festbrennstofffeuerungsanlagen sind Übergangsregelungen vorgesehen.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13100 zuzustimmen.

Berlin, den 1. Juli 2009

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Petra Bierwirth
Vorsitzende

Andreas Jung (Konstanz)
Berichterstatter

Detlef Müller (Chemnitz)
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Lutz Heilmann
Berichterstatter

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Andreas Jung (Konstanz), Detlef Müller (Chemnitz), Michael Kauch, Lutz Heilmann und Sylvia Kotting-Uhl

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 16/13100** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 16/13263 Nr. 2.1) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Kleine und mittlere Festbrennstofffeuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher sind insbesondere im Falle von Altanlagen eine bedeutende Quelle für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe. Durch die Neufassung der bereits bestehenden Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen sollen Umweltauflagen an den verbesserten Stand der Technik der Emissionsminderung angepasst werden. Mit der Regelung zur deutlichen Senkung der Emissionen aus bestehenden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und anspruchsvollen Grenzwerten für neue Anlagen wird eine Reduzierung der Staubbelastung aus Kleinf Feuerungsanlagen angestrebt.

Gegenüber der geltenden Rechtslage soll der Anwendungsbereich für Öl- und Gasheizungen sowie für feste Festbrennstoffheizungsanlagen erweitert werden. Mit der Verordnungsnovelle wird beabsichtigt, Einzelraumfeuerungsanlagen in deren Anwendungsbereich aufzunehmen. Die Überwachungsregelungen sollen erweitert, gleichzeitig jedoch die Intervalle insbesondere für Öl- und Gasheizungen deutlich verlängert werden. Für bestehende Festbrennstofffeuerungsanlagen sind Übergangsregelungen vorgesehen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13100 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13100 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

empfohlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13100 zuzustimmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13100 in seiner 94. Sitzung am 1. Juli 2009 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte die Verabschiedung der Verordnungsnovelle. Ihre Kernbotschaft sei ein klares Bekenntnis zum Heizen mit Holz, das auch Zukunft habe. Das Heizen mit Holz habe positive Wirkung auf den Klimaschutz. Da dabei nur das an CO₂ ausgestoßen werde, was vorher in einem natürlichen Prozess aufgenommen worden sei. Zum anderen könne das Heizen mit Holz einen Beitrag zum angestrebten weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Das Heizen mit Holz sei ferner für die Wertschöpfung im ländlichen Raum von Bedeutung und fordere Arbeitsplätze in ländlichen Regionen. Zum anderen gehe es um die Feinstaubbelastung. Es sei insbesondere auf die Studie der ETH-Zürich hinzuweisen, in der festgestellt worden sei, dass der organische Feinstaub aus der Verbrennung von Holz weniger krebsgefährdend sei als der anorganische Feinstaub aus der Verbrennung in Industrie und Verkehr. Zudem würden Geruchsbelästigungen verringert. Hervorzuheben sei die soziale Frage, die sich bei denen stelle, die bereits in Öfen investiert hätten und mit Holz heizten. Durch einen Interessenausgleich solle die Akzeptanz für die Novelle erhöht werden, um die Bemühungen um mehr Umweltschutz gesichert werden. Durch die Novelle sei Planungssicherheit gegeben, was insbesondere für die in diesem Bereich wirtschaftlich Tätigen wichtig sei. Schärfere Grenzwerte entsprächen dem verbesserten Stand der Technik und seien nötig gewesen, da die alten Grenzwerte aus dem Jahr 1988 stammten und damit veraltet seien.

Eine ausgewogene Differenzierung zwischen den Neu- und Altanlagen sei hergestellt worden. Für die Neuanlagen würden in einer ersten Stufe Grenzwerte gelten, die dem jetzigen Stand der Technik entsprechen würden. In der zweiten Stufe seien ab 2015 schärfere Grenzwerte vorgesehen. Es gebe längere Übergangsfristen für Nachrüstung oder Austausch bezüglich der Bestandsanlagen: zwischen 2015 und 2024. Es gebe Anlagen, die dem Bestandsschutz unterfielen und deswegen aus der Neuregelung ausgenommen worden seien. Dies sei wegen des sozialen Aspekts wichtig. So habe man eine ausgewogene Regelung gefunden.

In dem Katalog der Brennstoffe für Feuerungsanlagen seien die nachwachsenden Rohstoffe neu aufgenommen worden. Dies sei richtig und notwendig. Ein guter Ausgleich sei zwischen der notwendigen Kontrolle und administrativer und finanzieller Belastung der Betroffenen gefunden worden. Längere Überprüfungsintervalle bei Öl- und Gasheizungen einerseits und die Einführung von zweijährlichen Über-

wachungsintervallen bei den Festbrennstoffheizungsanlagen andererseits würden unterschiedlichen Interessen gerecht. Es sei gelungen, ausgewogene Regelung im Interesse der Naturschutzes zu treffen.

Die **Fraktion der SPD** hob die positiven Auswirkungen der Verordnung für Umwelt und Gesundheit hervor. Die Reduzierung der Feinstaubbelastung des Menschen sei die wichtigste lufthygienische Herausforderung unserer Zeit. Nach Untersuchungen der WHO bewirke die gegenwärtige Belastung mit Feinstaub in Deutschland eine Verkürzung der durchschnittlichen Lebenserwartung von 10,2 Monaten. Die Zahl der frühzeitigen Todesfälle in Deutschland werde für das Jahr 2000 mit rund 75 000 angegeben. Das seien beeindruckende und beängstigende Zahlen. Als gesundheitsrelevante Feinstaubquellen in Deutschland seien neben dem Verkehr die privaten und gewerblichen Kleinfeuerungsanlagen, in denen überwiegend Holz als Brennstoff eingesetzt wird, identifiziert worden. Der absolute Anteil an den Feinstaubemissionen aus den Kleinfeuerungsanlagen überstiege inzwischen denjenigen aus dem betriebenen Verkehrsbereich. Im Verkehrsbereich sei die Feinstaubfracht kontinuierlich reduziert worden. Dagegen sei die Feinstaubfracht aus Kleinfeuerungsanlagen seit Jahren stetig angestiegen und eine weitere Zunahme sei aufgrund des vermehrten – letztlich auch befürworteten – Einsatzes von Holz als Brennstoff zu erwarten. Eine deutliche Reduzierung dieser Feinstaubemissionen aus Kleinfeuerungsanlagen sei ein notwendiges und vorrangiges Ziel dieser Novelle. Von den 14 Mio. Einzelraumkleinfeuerungsanlagen in Deutschland seien etwa 50 Prozent älter als 20 Jahre und verantwortlich für rund 75 Prozent der Feinstaubemissionen aus diesen Anlagen. Man könne ausrechnen, dass ungefähr 10 000 Todesfälle pro Jahr durch die Feinstaubemissionen aus Kleinfeuerungsanlagen zu erwarten wären. Die Novelle der 1. BImSchV beinhalte neben Emissionsgrenzwerten für Neuanlagen eine Sanierungsregelung für bestehende Anlagen. Diese Sanierungsregelung sehe bei Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte eine langfristige angelegte Regelung zur Nachrüstung mit Staubfiltern vor bzw. zum Austausch der Anlagen. Von der Filternachrüstung oder vom Austausch ausgenommen seien z. B. die gesetzten Kachelöfen, die offenen Kamine etc. die vor 1950 errichtet wurden. Ebenfalls ausgenommen seien Öfen, die ausschließlich zur Beheizung von Wohnungen oder Häusern eingesetzt worden seien.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, der Ausgangspunkt der Verordnung sei gewesen, dass die Feinstaubemissionen aus kleinen und mittleren Feuerungsanlagen diejenigen aus dem Verkehrsbereich in absehbarer Zeit überholen würden. Es sei zu begrüßen, dass es nach einer jahrelangen Verzögerung (insbesondere aufgrund der Vorbehalte aus Bayern) zu einer Einigung gekommen sei. Zu begrüßen sei auch, dass die offenen Kamine nicht mehr außer Betrieb genommen werden müssten. Damit werde die Akzeptanz erhöht. Eine Anhörung sei zeitlich aber nicht mehr durchzuführen, wenn man nicht die Verordnung scheitern lassen wolle. Positiv zu bewerten seien die Verlängerung der Prüfintervalle und die teilweise Privatisierung der Prüfinstitutionen. Das sei ein Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Kosteneinsparung für die privaten Haushalte. Ohne eine Anhörung könne man als Opposition nicht beurteilen, ob alle Grenzwerte sachgerecht seien.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte die Anpassung der Grenzwerte bei Kleinfeuerungsanlagen an den Stand der Technik nach nunmehr 20 Jahren. In den letzten Jahren seien viele Menschen aufgrund der steigenden Öl- und Gaspreise und aus Gründen des Klimaschutzes in zunehmendem Maße wieder auf die Nutzung von Holzöfen und Kaminen umgestiegen. Die Grenzwerte sind richtig, zur Vermeidung sozialer Härten bei der Nachrüstung von Kaminen und anderen Anlagen halten wir die vorgeschlagenen Übergangsfristen für sinnvoll. Staatliche Förderprogramme für einkommensschwache Haushalte hätten die Umrüstung bestehender Anlagen beschleunigt. Dafür fehle der Bundesregierung aber wegen diverser Finanzmarktstabilisierungsmaßnahmen das Geld.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass das Heizen mit Holz eine energiepolitisch bessere Alternative sei als manch andere Heizmethoden. Das Heizen mit Holz müsse aber aus Gründen des Gesundheitsschutzes bestimmten Anforderungen unterworfen werden. Die Verordnung werde jedoch ihren erklärten Zielen – der Senkung von Emissionen und Verankerung von anspruchsvollen Grenzwerten – nicht gerecht. In der Novelle seien viele Ausnahmen enthalten, die die Wirkung ihrer Wirkung beraubten. Die Grenzwerte von 75 mg für Neuanlagen entsprächen nicht dem Stand der Technik. Gute Feuerungsanlagen kämen bereits heute mit einem Drittel davon aus. Wenn von 15 Mio. Feuerungsanlagen nur 4 Mio. – statt den im ursprünglichen Entwurf vorgesehenen 7 Mio. – durch Verordnung erfasst würden, sei deren Sinn und Zweck fraglich. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe in ihrem Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(16)753 gefordert, diese Ausnahmen zu reduzieren und sie wolle die Grenzwerte für bestehende Anlagen, so wie im Referentenentwurf von 2007 vorgeschlagen, auf 100 mg, für neue Anlagen der ersten Stufe auf 60 mg statt 75 mg festsetzen, und in der zweiten Stufe auf 20 mg statt der jetzt vorgeschlagenen 40 mg. Die allzulangen Übergangsfristen sollten vermieden werden. Die Verordnung enthalte Übergangsfristen, die Mindestlaufzeiten von bis zu 40 Jahren garantierten. Eine finanzielle Unterstützung für Nachrüstungen wäre sinnvoller gewesen als die Schaffung von Ausnahmeregelungen. Es gebe Hersteller von Rauchgasreinigungsanlagen, die inzwischen kostengünstig wirksame Nachrüstung für Kleinfeuerungsanlagen anböten. Dies hätte den Absatz von Rauchgasreinigungsanlagen verdoppeln können. Vor diesem Hintergrund seien Ausnahmen im großen Stil nicht hinnehmbar. Begrüßenswert sei, dass die nachwachsenden Rohstoffe in die Verordnung aufgenommen worden seien. Die Ziele, den Gesundheitsschutz voranzutreiben und die Feinstaubbelastung zu verringern, seien aber verfehlt worden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 16/13100 zuzustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)753 abzulehnen.

Berlin, den 1. Juli 2009

Andreas Jung (Konstanz)
Berichtersteller

Detlef Müller (Chemnitz)
Berichtersteller

Michael Kauch
Berichtersteller

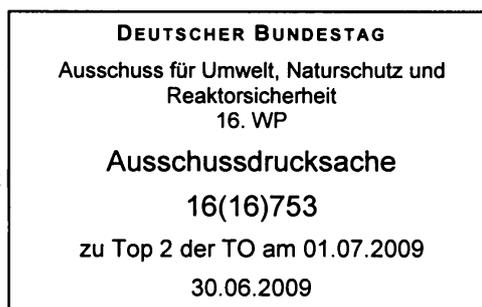
Lutz Heilmann
Berichtersteller

Sylvia Kotting-Uhl
Berichterstellerin

Anlage: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(16)753

10

Zu Top 2 im
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Cornelia Behm, Bärbel Höhn
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

zur Beratung der Verordnung der Bundesregierung - Drucksache 16/13100

**Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV)
- Drucksache 16/13100 -**

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest

Der vorliegende Verordnungsentwurf der Bundesregierung hat zum Ziel, die Emission von besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen wie Feinstaub und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen aus Feuerungsanlagen zu senken. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Die Novelle der 1. BImSchV für kleine und mittlere Feuerungsanlagen zielt insbesondere auf alte Festbrennstoffanlagen ab, die, obwohl technische Möglichkeiten zur Staubreduktion bereits seit langer Zeit verfügbar sind, für einen großen Teil der Feinstaubbelastung verantwortlich sind.

Allerdings wird mit diesem Entwurf von 2009 das Ziel der Feinstaubreduktion weitgehend verfehlt. Aufgrund der Fülle der Ausnahmeregelungen, durch die nicht nur ganze Typen und Bauweisen von der Einhaltung bestimmter Grenzwerte ausgenommen werden, sondern die Anwendung der Verordnung zusätzlich vom Einsatzzweck der Feuerungsanlage abhängig gemacht wird, bleibt der Entwurf weit hinter dem gesundheits- und umweltpolitisch Gebotenen zurück.

Nur noch ca. 4 Mio. der 15 Mio. Kleinfeldfeuerungsanlagen in Deutschland müssen dahingehend geprüft werden, ob sie die Grenzwerte einhalten. Wer offene Kamine und Feuerstellen, Badeöfen, handwerklich gesetzte Kachelöfen (sogenannte Grundöfen) oder „historische“ Holzheizungen betreibt, wird von der Prüfung der ausgehenden Luftbelastung genauso ausgenommen, wie Betreiberinnen und Betreiber von Öfen zur Beheizung der ganzen Wohnung. Die Grenzwerte für bestehende Anlagen wurden zudem gegenüber dem Referentenentwurf von 2007 um fünfzig Prozent erhöht, die Fristen für die Um- und Nachrüstung wurden zum Teil bis ins Jahr 2025 verlängert. Neuanlagen dürfen nach dem Verordnungsentwurf mit 75 mg/cbm das Dreifache an Staub ausstoßen, was gute Feuerungsanlagen heute leisten können. Der vorliegende Entwurf widerspricht seinen Zielen, wenn gerade ein erheblicher Teil der festbrennstofflich betriebenen Einzelfeuerungsanlagen aus einer Nachrüstverpflichtung zur Feinstaubminimierung ausgenommen werden soll. Es ist darüber hinaus auch nicht im Sinne der Umweltvorsorge, wenn

Feuerungsanlagen, die nicht langfristig am gleichen Ort betrieben werden sollen, ausgenommen sind. Da inzwischen die Hersteller von Rauchgasreinigungsanlagen auch kostengünstige und wirksame Nachrüstätze für kleine Feuerungsanlagen anbieten, sind die großen Ausnahmen nicht verständlich.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Aufnahme von Brennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffe in den Katalog der Brennstoffe für Feuerungsanlagen, entspricht dies doch einer langjährigen grünen Forderung. Auch für diese Brennstoffe sollten aber dem Stand der Technik entsprechende Grenzwerte festgesetzt werden. Immer weitere Ausnahmen machen das Gesetz wirkungslos.

In die richtige Richtung weisen die Mindestwirkungsgrade für feststoffbetriebene Einzelraumfeuerungsanlagen (Anlage 4 der Verordnung). Der Bundestag begrüßt, dass über die Emissionsgrenzwerte hinaus Verpflichtungen zum energieeffizienten Einsatz von Heizanlagen für nachwachsende Rohstoffe festgeschrieben werden sollen (§5 Abs. 4). Mit dem Einsatz eines Wasser-Wärmespeichers wird z.B. auch bei Pellet-Heizkesseln eine noch bessere Energieeffizienz erreicht, die Hersteller ermutigen könnte, weitere innovative Kombinationsanlagen zu entwickeln. Ausgestattet mit Wasser-Wärmetauschern könnten solche auch zu einer begrüßenswerten Einsparung des Gesamtenergieverbrauches führen.

II. Der deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- § 26 Abs. 3 Nr. 4 zu streichen
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 zu streichen
- in § 5 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter „ausgenommen Einzelfeuerungsanlagen“ zu streichen
- die Ausnahme der Einzelfeuerungsanlagen im Abschnitt 6 der Übergangsregelungen ist im § 25 Überschrift, § 25 Abs. 2, § 25 Abs. 3 etc. zu streichen und im folgenden Vorordnungstext der bisherige § 26 Abs. 3 Nr. 1 – 3 und 5 als neuer § 25 Abs. 3 einzufügen. Entsprechend sind die nachfolgenden Absätze mit den übrigen des folgenden § 26 zusammen zu führen und neu zu beziffern, die damit unter § 25 fallenden Abs. 1 und 2 des jetzigen § 26 sind ebenfalls zu streichen
- die Grenzwerte für bestehende Anlagen so wie im Referentenentwurf von 2007 vorgeschlagen auf 100 mg/m³ festzusetzen, für neue Anlagen in der ersten Stufe 60 mg/m² (statt jetzt 75 mg/m³) und in der 2. Stufe auf 20 mg/m³ (statt jetzt vorgeschlagenen 40 mg/m³) festzusetzen
- allzu lange Übergangsfristen zu vermeiden und daher die Abweichungen, wie sie in § 5 Abs. 1 Satz 2 geregelt sind, zu streichen (Abweichungen von Satz 1 zweite Stufe der Grenzwerte statt 31.12.2014 erst 31.12.2016).

Berlin, den 1. Juli 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Begründung:

Eine Novelle der 1.BImSchV aus dem Jahr 1988 ist notwendig und längst überfällig. Bundesweit sind wachsende Feinstaubemissionen aus häuslichen Schornsteinen zu verzeichnen. In den Verdichtungsräumen der Städte tragen häusliche Heizungen sogar zu einer höheren Feinstaubbelastung der Luft bei als der Autoverkehr. Der Anteil der Holzfeuerungen nimmt zu, was aus Umweltgesichtspunkten zu begrüßen ist, da Holz als regenerativer Brennstoff aus heimischer Produktion ökologische Vorteile bietet. Es ist jedoch längst möglich, Holz emissionsarm zu verbrennen, wenn man die richtigen Öfen nutzt. Strengere Grenzwerte dürfen also nicht nur für neue, sondern müssen gerade auch für alte Anlagen gelten (vor 1950 errichtete historische Öfen ausgenommen). Ansonsten werden viele Städte in Zukunft die EU-Feinstaubgrenzwerte in der Luft nicht mehr einhalten können.

Vor diesem Hintergrund machen die jetzt in § 26 vorgeschlagenen langen Übergangsfristen für die noch verbleibenden alten Einzelraumfeuerungsanlagen mit Festbrennstoffen (zusätzlich zur Ausnahme nach § 26 Abs. 3 Nr. 4) zur Nachrüstung oder Außerbetriebnahme keinen Sinn. Im längsten Fall wird als Mindestlaufzeit 40 Jahre garantiert, die kürzeste Übergangsfrist beträgt immerhin 14 Jahre. Es ist schlichtweg nicht nachvollziehbar, weshalb für festbrennstoffliche Einzelraumfeuerungsanlagen eigene Grenzwerte und Übergangsfristen festgelegt werden sollen, anstatt einheitliche Übergangsregelungen nach § 25 zu bestimmen. Ohnehin ist die Anwendung der Grenzwerte ja von der Nennwärmeleistung [Kilowatt] abhängig weniger von der Einsatzart. Die vorgeschlagenen Staub und Kohlenmonoxid Grenzwerte für Einzelraumfeuerungsanlagen nach § 26 entsprechen ohnehin der kleinsten Kategorie von Feuerungsanlagen bis 50 kW Nennwärmeleistung.

Wenn „Feuerungsanlagen, von denen nach den Umständen zu erwarten ist, dass sie nicht länger als während der drei Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden“ grundsätzlich ausgenommen sind, wird eine zeitnahe Überprüfung von Öfen zudem fragwürdig.

Die zahlreichen Ausnahmen durchlöchern die Verordnung so weit, dass ihre Wirkung schwindet und Kontrollen zur Einhaltung schwerer werden. Der gewünschte Technologieschub bei Neuöfen sowie der Austausch alter Staubschleudern oder schrottreifer Billigöfen wird durch den hier vorliegenden Verordnungsentwurf jedenfalls nur sehr unzureichend gefördert.